

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES SCHWÄBISCHES BAU-ERNHOFMUSEUM ILLERBEUREN

vom 5. Oktober 1982 (RABl Schw 1982 S. 125), geändert durch Satzungen vom 30. Dezember 1985 (RABl Schw 1986 S. 28), vom 30. September 1991 (RABl Schw 1991 S. 215)

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
Der Bezirk Schwaben
der Landkreis Unterallgäu
der Heimatdienst Illertal e.V.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl zugestimmt hat. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus „wichtigem Grund“ zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfaßt den Bezirk Schwaben.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Schwaben.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb und der weitere Ausbau des Schwäbischen Bauernhofmuseums Illerbeuren.
- (2) Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere
- a) Sammlung und Dokumentation landschaftstypischer Hausformen und Bautypen samt ihrer Ausstattung.
 - b) Erforschung der überlieferten bäuerlichen und handwerklichen Sachkultur und der damit verbundenen Lebens- und Arbeitsformen, Sitten und Gebräuche.
 - c) Handwerklich-konservatorische Betreuung des Sammlungsbestandes, Förderung alter Handwerkstechniken, Erhaltung alter Baumaterialien.
 - d) Museumspädagogische Aufgaben zur Wahrung der Heimat- und Volkstumspflege, insbesondere durch Darstellung überlieferter schwäbischer Kultur und Lebensart.
 - e) Förderung des Fremdenverkehrs im Rahmen des Museumsbetriebes.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verbandsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung,
 2. die Ausschüsse für Bau- und Planungsangelegenheiten sowie für Rechnungsprüfung (§ 21),
 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) 1. Zu ihrer fachlichen Unterstützung kann die Verbandsversammlung Fachbeiräte bestellen.
2. Mitglieder und Aufgaben werden durch Beschluß der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 7 Zusammensetzung der Versammlungen

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und 13 Räten.
- (2) Es entsenden
 der Bezirk Schwaben den Bezirkspräsidenten als Vorsitzenden und 5 weitere Räte,
 der Landkreis Unterallgäu den Landrat und 3 weitere Räte
 der Heimatdienst Illertal e.V. den Vereinsvorsitzenden und 3 weitere Räte.
- (3) Für jeden weiteren Rat sowie den Vereinsvorsitzenden des Heimatdienst Illertal e.V. ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Die weiteren Räte werden von den jeweils zuständigen Organen der sie entsendenden Körperschaft bzw. des Heimatdienst Illertal e.V. bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Räte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines kommunalen Mitgliedes endet das Amt als Rat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Die Versammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) In allen fachlichen Fragen soll die Versammlung in Frage kommende Sachverständige hören. Solche sind insbesondere die Landesstelle für die Förderung der nichtstaatlichen Museen, der Museumsdirektor des Bezirks Schwaben, die Kreisheimatpfleger des Landkreises Unterallgäu und der Museumsleiter.
- (5) Dem Bürgermeister der Gemeinde Kronburg wird das Recht eingeräumt, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Versammlung und der Ausschüsse gelten im übrigen die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Bezirkstag Schwaben, insbesondere §§ 15 bis 33, sinngemäß, sofern in dieser Satzung nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen; auf Antrag erhalten sie das Wort. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit der Stimmen durch die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte der Gebietskörperschaften vertreten wird.
Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen, beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; es wird offen abgestimmt. Die Stimmen verteilen sich entsprechend der Verbandsumlage nach § 20 wie folgt:
- Bezirk Schwaben je Verbandsrat
4 Stimmen = 24 Stimmen
 - Landkreis Unterallgäu je Verbandsrat
2 Stimmen = 8 Stimmen
 - Heimatdienst Illertal e.V. je Verbandsrat = 4 Stimmen
- (3) Für Wahlen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im Übrigen ist Art. 34 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.

§ 11 Zuständigkeit der Versammlungen

Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlußfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und generellen Weisungen;
3. die grundsätzlichen Entscheidungen zum Betrieb der Verbandseinrichtungen;
4. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;
7. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
8. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
9. die Bestellung des Museumsleiters.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Bezirkstagspräsident.
- (2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Unterallgäu. Weiterer Stellvertreter ist der Vorsitzende des Heimatdienstes Illertal e.V.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende (§ 7 Abs. 2) vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und der Ausschüsse.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten. Hierher gehören insbesondere die Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung für den Bezirkstag Schwaben, insbesondere § 14 Abs. 5.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann seinen Stellvertretern oder beim Zweckverband tätigen Bediensteten bestimmte Geschäfte zuweisen. Er kann Befugnisse nach Abs. 4 ganz oder teilweise auf diese übertragen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind jeweils aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Sie bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein namentlich bestimmter Vertreter zu bestellen.
- (2) Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst für die Beschlußfassung zuständig ist oder sich die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle der Verbandsversammlung. Die jeweilige Zuständigkeit eines jeden Ausschusses wird durch Beschluß der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Berater beigezogen werden.

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§ 16 Zusammenarbeit

Das Schwäbische Bauernhofmuseum Illerbeuren hat mit den Museen des Bezirks Schwaben bei den Sammlungsschwerpunkten, der Ausstellungskonzeption und der landeskundlichen Forschung zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig abzustimmen.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsleiter sowie einen oder mehrere Betriebsleiter bestellen.
- (2) Solange kein Geschäfts- oder Betriebsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten der Verwaltung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.
- (3) Der Geschäftsleiter und die Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und beschließender Ausschüsse beratend teil. An den Sitzungen der Fachbeiräte können sie teilnehmen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft.

§ 19 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Bezirk Schwaben	65 %
Landkreis Unterallgäu	25 %
Heimatdienst Illertal e.V.	10 %

Der Anteil des Heimatdienstes Illertal e.V. kann auch durch Dienstleistungen oder durch Pachtentgelte für überlassene Gegenstände erbracht werden.
- (2) Investitionen werden im Verhältnis 75 : 25 auf den Bezirk Schwaben und den Landkreis Unterallgäu umgelegt. Durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung kann im Wege der Satzungsänderung für bestimmte Objekte ein anderer Beteiligungsschlüssel festgelegt werden.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll nach Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt von einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 22 Eigentumssonderregelung

Die im Zeitpunkt der Verbandsgründung im Eigentum von Verbandsmitgliedern stehenden und für den Museumsbetrieb verwendeten oder vorgesehenen Grundstücke, Gebäude oder sonstige Gegenstände werden dem Verband für die Dauer seines Bestehens unbefristet und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Gegenstände werden in einer Liste erfaßt; sie gehen nicht in das Eigentum des Verbandes über. Die mit diesen Gegenständen verbundenen laufenden Einnahmen und Ausgaben werden vom Verband übernommen. Der Verband übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

Für die im Rahmen des weiteren Ausbaues des Bauernhofmuseums vom Verband getragenen Investitionen in fremdes Eigentum ist dem Verband entsprechende Sicherheit zu leisten; dies kann insbesondere durch Eintragung von Grundpfandrechten geschehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekanntgemacht.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Verbandsvermögen auf den Bezirk Schwaben über, der es ausschließlich für die in § 5 der Satzung festgelegten Zwecke in Schwaben verwenden darf.

§ 25 Inkrafttreten¹⁾

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt entsteht der Zweckverband.

Fußnote:

- ¹⁾ Aufgrund dieser, dem ursprünglichen Satzungstext vom 05.10.1982 entsprechenden Bestimmungen, ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren am 06.11.1982 in Kraft getreten.